

Gemeinsame Stellungnahme der Landestierschutzbeauftragten zum Antrag auf Aufnahme des Brieftaubenwesens in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes.

Wortlaut des Anschreibens an das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik:

Die Tierschutzbeauftragten der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein wenden sich heute aus dem folgenden Grunde an Sie: Der Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. hat bereits zum zweiten Mal einen Antrag auf Aufnahme des Brieftaubenwesens in das Bundesweite Verzeichnis Immaterielles Kulturerbe eingereicht.¹

Herr Guschal, Referent der Geschäftsstelle Immaterielles Kulturerbe der Deutschen UNESCO-Kommission e.V., verwies bzgl. der Abgabe einer fachlichen Stellungnahme zu eben genanntem Antrag zwecks Zuständigkeit an Sie.

Die Landestierschutzbeauftragten bitten Sie in Ihrer Entscheidung das Brieftaubenwesen betreffend um Berücksichtigung Ihrer fachlichen Expertise in Tierschutzaspekten. Der Brieftaubensport ist absolut kritisch zu bewerten und kann aus Tierschutzgründen nicht unterstützt werden.

Die Hauptkritikpunkte lassen sich wie folgt darstellen:

Dem Brieftaubensport liegt die züchterische Selektion auf geeignete Tauben zugrunde. Dieser umfangreiche Zucht- und Selektionsprozess auf besonders schnelle und widerstandsfähige Tiere führt dazu, dass ein Großteil der Tauben dem Zuchtziel nicht ausreichend entspricht, damit ungeeignet ist und „aussortiert“ wird – die Tiere werden getötet oder geschlachtet. Es darf dabei bezweifelt werden, dass hier in der Mehrheit der Fälle ein vernünftiger Grund zur Tötung vorliegt.

Die „Methode der Witwerschaft“, um die Tauben zu Höchstleistungen unter Aufbietung sämtlicher körperlicher Leistungsfähigkeit über Strecken von z.T. über tausend Kilometern in den heimatlichen Schlag fliegen zu lassen, muss als tierschutzwidrig bezeichnet werden. Die Tiere werden von ihren Brutpartnern und/oder ihrem zu versorgenden Nachwuchs getrennt. Sie fliegen bis zur Selbstaufgabe, um schnellstmöglich zurück in den Schlag zu gelangen. Flüssigkeitsmangel, Hunger, Erschöpfung und Verletzungen sind die unmittelbare Folge, verschärft durch ungeeignete Witterungsverhältnisse beim Auflassen, die zum Verirren der Tauben führen. Tierverluste von bis zu 50 % bei „Wettflügen“ sind keine Seltenheit.

Nach § 1 Tierschutzgesetz darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Es scheint mehr als fraglich, ob das Streben nach Höchstleistungen in Wettflügen und die züchterische Selektion auf Rassestandards solche Gründe darstellen dürften.

§ 3 des Tierschutzgesetzes verbietet darüber hinaus das Abverlangen von Leistungen, denen ein Tier nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen. Der Brieftaubensport nimmt Verstöße gegen das Tierschutzgesetz

1

Dieser Antrag wurde 2019, unmittelbar nach Ablehnung des ersten Antrages auf der KMK im Dezember 2018, gestellt und soll nun im März 2021 beschieden werden

mindestens wissentlich in Kauf, indem die Überforderung der Tiere durch sportliche Höchstleistungen einkalkuliert wird. Das Wohl der Tiere bleibt unbeachtet. Ein weiterer, nicht unerheblicher Aspekt des Brieftaubenwesens, ist die Tatsache, dass verirrte Tiere sich in Städten lebenden Schwärmen von sog. Stadttauben anschließen und damit zu einer Verschärfung der Problematik vor Ort beitragen. Anhand von Beringung und/oder Gefiederzeichnung sind in einer Vielzahl von städtischen Taubenschwärmen Individuen auszumachen, die verirrte/entflogene Brief- oder Zuchttauben darstellen. Die Population im urbanen Raum wird also fortlaufend aus eben solchen Individuen gespeist. Fehlende artgerechte Nahrung, ungenügende Brutmöglichkeiten, sowohl in Hinblick auf die Anzahl (deutlich zu wenig) wie auch den Ort (z.B. in Bahnhöfen über dem Gleisbett), und taubenspezifische Krankheitserreger sind die Hauptursachen für das Elend der Tauben in den Städten. Eine Verschärfung und Aufrechterhaltung der Situation wird durch das Brieftaubenwesen unterstützt.

Aufgrund der dargelegten Bedenken und vor dem Hintergrund, dass der Tierschutz seit bald 20 Jahren als Staatsziel Deutschlands in Art.20a GG verankert ist, kann nach Auffassung der Landestierschutzbeauftragten eine Würdigung des Brieftaubenwesens durch Anerkennung als Immaterielles Kulturerbe nicht befürwortet werden.

Im Gegenteil wird die Gefahr gesehen, dass eine solche Anerkennung zu einer Förderung des Brieftaubensports führen könnte und sich damit die Zahl der leidenden Tauben erhöht. Es wird daher dringend von einer Anerkennung abgeraten.